

23. 04. 75

Sachgebiet 9

Antrag

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter — Drucksachen 7/2517, 7/3132, 7/3270 —

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Jahn (Marburg)**
Berichterstatter im Bundesrat: **Senator Steinert**

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 147. Sitzung am 31. Januar 1975 beschlossene Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter — Drucksachen 7/2517, 7/3132 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 23. April 1975

Der Vermittlungsausschuß

Dr. h. c. Dr.-Ing. E. h. Möller
Vorsitzender

Jahn (Marburg)
Berichterstatter

Senator Steinert

Anlage

Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter**1. Zu § 3 Abs. 1, 5**

a) In § 3 Abs. 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

b) § 3 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) In den Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind Ausnahmen für die Streitkräfte, den Bundesgrenzschutz und die Polizeien sowie die Kampfmittelräumdienste der Länder zuzulassen, soweit dies Gründe der Verteidigung, polizeiliche Aufgaben oder die Aufgaben der Kampfmittelräumung erfordern.“

2. Zu § 5 Abs. 2

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die für die Ausführung dieses Gesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften zuständigen Behörden und Stellen zu bestimmen, soweit es sich um den Bereich der bundeseigenen Verwaltung handelt. Wenn und soweit der Zweck des Gesetzes durch das Verwaltungshandeln der Länder nicht erreicht werden kann, kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Bundesanstalt für Materialprüfung, die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, das Bundesgesundheitsamt, das Institut für Chemisch-Technische Untersuchungen und das Kraftfahrt-Bundesamt auch für den Bereich für zuständig erklären, in dem die Länder dieses Gesetz und die auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften auszuführen hätten.“

3. Zu § 6

a) § 6 Abs. 1 bis 3 werden gestrichen.

b) § 6 Abs. 4 wird alleiniger Inhalt des § 6, der folgende Fassung erhält:

„§ 6

Ausnahmen

Allgemeine Ausnahmen von den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen kann der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zulassen; vor ihrem Erlaß sind die zuständigen obersten Landesbehörden zu hören.“

4. Zu § 7 Abs. 3

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Auf Grund von Absatz 1 und 2 getroffene Anordnungen gelten ein Jahr, sofern sie nicht vorher zurückgenommen werden.“

5. Zu § 10 Abs. 1 Nr. 2

In § 10 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „einer vollziehbaren Auflage nach § 6 Abs. 2 oder“ gestrichen.

6. Zu § 13

In § 13 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „Buchstabe h“ durch die Worte „Buchstabe g“ ersetzt.